



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln vom 23. September 2023

Die Allgemeinverfügung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 23. September 2023 zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Durch die am 27. September 2024 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) veröffentlichte Verordnung zur Änderung der über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 25. September 2024, wird für die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummern 6, 8, 11, 13, 14 und 16 Geldwäschegesetz das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung als Aufsichtsbehörde festgelegt; die entsprechende Zuständigkeit geht damit zum 1. Januar 2025 von den kommunalen Aufsichtsbehörden auf das Land Niedersachsen über. Die Zuständigkeit der Stadt Oldenburg (Oldb) ist ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr gegeben. Die Allgemeinverfügung ist demnach gemäß § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024 aufzuheben.

Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 30. Dezember 2024.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 5432, 26044 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Oldenburg, den 30. Dezember 2024

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister

